

GEBÜHRENSATZUNG

für die Nutzung des Dorfhauses der Gemeinde Großbarkau

In der Fassung der 1. Änderung vom 16.04.2019
Tag des Inkrafttretens: 27.06.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 sowie § 5 der Benutzungssatzung des Dorfhauses wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.03.2016 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dorfhauses gelten die im Folgenden geregelten Gebühren. Die Benutzung bezieht sich auf den Gemeinschaftsraum inkl. Küchenzeile, Flur, die sanitären Anlagen und auf das Außengelände. In Ausnahmefällen kann in den Monaten April bis Oktober die Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr mitgenutzt werden.

§ 2

Gebührenfreie Nutzung

Die Gemeinde hat das Dorfhaus erstellt, um ein Höchstmaß an Unterstützung für Personen und Organisationen zu bieten, die in Großbarkau ansässig sind und sich bürgerschaftlich-ehrenamtlich engagieren. Dieses bürgerschaftlich-ehrenamtliche Engagement will sie fördern, indem sie das Haus gemäß § 1 für diesbezügliche Aktivitäten (beispielsweise im sozialen, kulturellen, ökologischen und sportlichen Bereich) gebührenfrei zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen der Gemeinde, deren Einrichtungen sowie Organisationen, in denen die Gemeinde Mitglied ist, gebührenfrei.

Ebenfalls gebührenfrei sind Veranstaltungen von Wählergemeinschaften und Parteien, deren Aktivitäten laut Satzung allein auf Großbarkauer Gebiet bezogen sind.

§ 3

Gebühren

1. Für die private und sonstige Nutzung des Dorfhauses fallen Gebühren in Höhe von 60,00 € pro Veranstaltung an.
2. Bei Mitbenutzung der Fahrzeughalle werden zusätzlich 40,00 € erhoben.
3. Bei Schlüsselübergabe an den Benutzer ist von diesem eine Kautions von 180,00 € zu hinterlegen. Bei durch die Nutzung entstandenen Schäden ist der Bewirtschafter berechtigt die Kautions zum Ausgleich des Schadens heranzuziehen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen, die der Gemeinde durch die Nutzung entstehen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung und ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Bewirtschafter/Bürgermeister zur Weiterleitung innerhalb von 14 Tagen an die Amtskasse Preetz-Land zu zahlen.

§ 6

Berichtspflicht

Der Vorsitzende des Strategieausschusses berichtet im Rahmen der Jahresrechnung über die Nutzung und das Gebührenaufkommen des Dorfhauses.

§ 7

Inkraft-/Außerkräfttreten und Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung tritt nach Ausfertigung und Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Multifunktionshauses der Gemeinde Großbarkau vom 09.03.2015 außer Kraft.

Großbarkau, 31.03.2016

DS gez. Steiner - Bürgermeister